

Mitteilungsvorlage		22.01.2021	9/2021		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Sachstandsbericht Bismarckturm			X		
Beratungsfolge			Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Stadtentwicklung	11.02.2021	Kenntnis genommen			
Verwaltungsausschuss	24.02.2021				

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
51 Umwelt und Klimaschutz	
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	
57 "Forstamt"	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Mitteilung

Mit Antrag 355/2020 wird die Verwaltung darum gebeten, einen Bericht über die Zukunft des Bismarckturmes zu geben.

Mit dem Eigentümer des Grundstücks Bismarckturm 1 (Gastronomiegebäude) besteht ein Nutzungsvertrag in dem geregelt ist, Besuchern auf Wunsch in den frostfreien Monaten die Möglichkeit zu geben, den angrenzenden Bismarckturm zu besichtigen. Da dieses immer durch den Pächter der Gastronomie, die seit 2014 geschlossen ist, durchgeführt wurde, wird diese vertragliche Regelung derzeit nicht praktiziert. Da das Interesse am Besteigen des Turmes bei der Stadt in den letzten Jahren durch BürgerInnen nicht bekundet worden ist, ist dieses neben der Sicherstellung der Verkehrssicherung auch ein Aspekt, um den Nutzungsvertrag anzupassen.

Nach heute gültigen Erkenntnissen und der aktuellen Rechtsprechung hat die Verkehrssicherung für einen Gebäudeeigentümer einen sehr hohen Stellenwert, der vor einigen Jahren noch nicht so hoch angesiedelt war. Daher ist es nicht vertretbar, der Öffentlichkeit über die vorhandene Holzterrasse, die in keiner Weise den baurechtlichen Anforderungen genügt, einen Zugang zur Aussichtsebene des Turmes zu gewähren. Die Höhenentwicklung des Waldes führt darüber hinaus dazu, dass eine halbwegs gute Sicht, wenn überhaupt, nur im Winter möglich ist.

Nur durch den Einbau einer neuen Treppe, die den aktuell bestehenden Vorschriften entspricht, könnte ggf. eine Öffnung des Turmes erfolgen. Dabei ist der personelle Aufwand zur Gewährung des Zugangs (sowie auch wieder zur Schließung) und zur Sicherung des Turmes (zumindest durch regelmäßige Sichtkontrollen), um Vandalismusschäden vorzubeugen und der Aufsichtspflicht gerecht zu werden, zu beachten.

Zudem haben sich im Turm der Waldkauz sowie Fledermäuse eingenistet. Dieses wurde in 2019 durch den Fledermausbeauftragten des Landkreises vor Ort geprüft und bestätigt. Der Waldkauz nutzt den Turm tagsüber als Rückzugsort, aber auch zur Nahrungsaufnahme, was die vielen vorliegenden Gewölle im Turm aufzeigen.

Die Fledermäuse nutzen den Turm als Sommerquartier, wohl nicht als Wochenstube. Durchaus können die Fledermäuse den Turm auch als Winterquartier nutzen, diese Einschätzung müsste man dann allerdings durch weitere Untersuchungen bestätigen.

In Deutschland sind alle Fledermausarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Fledermäuse an ihren Fortpflanzungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Quartiere dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Eine Öffnung des Turmes für die Öffentlichkeit würde diese Lebensstätte zerstören und deswegen gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen. Ersatz- oder Umsiedelungsmaßnahmen der Fledermäuse bedürfen einer triftigen Begründung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Um der breiten Öffentlichkeit Informationen über den Turm geben zu können wäre eine Infotafel außen am Turm, auf der die Geschichte des Bismarckturmes und Bilder vom Inneren des Turmes und dem aktuellen Ausblick dargestellt werden, sicherlich hilfreich.

Darüber hinaus könnten Informationen zum aktuellen Artenschutzprojekt, vor allem zu den Fledermäusen, gegeben werden und somit die Begründung zur Schließung des Turmes plausibel erläutert werden.

Die Verwaltung sieht derzeit keinen Anlass, an dem aktuellen Zustand des Bismarckturmes etwas zu verändern, zumal die zuvor angeführten rechtlichen Aspekte eine Veränderung des aktuellen Zustands ohne umfangreiche bauliche und artenschutzrechtliche (Ausgleichs-) Maßnahmen ausschließen.

Personelle Auswirkungen:

Nein

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Organisatorische Auswirkungen:

Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein